

## Tätigkeitsbericht 2001

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG fordert als Voraussetzung für die Organentnahme bei einem Lebenden, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründet tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist.

Im zweiten Jahr des Bestehens der Kommission hat sich der Arbeitsanfall mehr als verdoppelt. Insgesamt hat die Kommission sieben Sitzungen abgehalten und dabei 16 Spender und Empfänger gehört, 15-mal für eine Nieren- und einmal für eine Leberspende. Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige, zur Hälfte um Ehegatten, zu einem Viertel um ein Elternteil und ein Kind, und zweimal um Geschwister. In den übrigen Fällen war zu prüfen, ob die Spender „andere Personen, die sich in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ waren.

Zum einen war die Spende eines Neffen für seinen Onkel zu begutachten. Das Verwandtschaftsverhältnis ist nicht eng genug, um es als Verwandtenspende anzuerkennen. Im anderen Fall waren Bekannte/Freundinnen betroffen. Prototyp dieser Gruppe ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass ein vergleichbar enges Verhältnis auch ausreichen soll. Die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis führt zu einer Aufweichung dieser sehr strengen Vorgabe. Insoweit ergab sich das zusätzliche Problem, ob die persönliche Verbundenheit vor der Spendenotwendigkeit vorhanden sein muss oder sich erst in Folge der Spendenotwendigkeit entwickeln kann. Die Kommission hat sich für die letztere Auslegung entschieden.

Weiterhin wäre noch klärungsbedürftig, inwieweit die Kommission überhaupt das Vorliegen des Verwandtschaftsgrades als Voraussetzung für die Lebendspende prüfen darf und soll. Letztlich fällt es in die Aufgabe des Transplantationszentrums, diese Problematik abzuklären. Andererseits spricht viel dafür, diese Frage, die auch einen erheblichen juristischen Anteil hat, der Lebendspendekommission zu übertragen. Es soll im Laufe der weiteren Arbeit durch Kontakte mit anderen Lebendspendekommissionen abgeklärt werden, wie dort verfahren wird. Der Gesetzgeber hat diese Frage leider nicht erörtert.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;  
Dr. Torsten Schlosser, Arzt in der Geschäftsführung  
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2002)